

 Stadt Ennigerloh Der Bürgermeister	Drucksachen-Nr.: Ö 0706 / XVII	
	Vermerk:	
	Federführung: FB 3	
	Verfasser/in: Herr Bomba	
	Beratung: öffentlich	
	Fachbereich Kämmerin	
Beratungsfolge:	TOP:	Sitzung am:
Ausschuss für Soziales, Kultur, Sport und Schulen Rat der Stadt Ennigerloh		13.03.2025 24.03.2025
Beratungsgegenstand:		
Bezahlkarte Asyl		

Sachverhalt:

Am 16.05.2024 trat auf der Ebene des Bundesgesetzgebers eine Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in Kraft. Demnach können Leistungen nach dem AsylbLG, zusätzlich zur bisherigen Form der Bargeldzahlung / Überweisung, sowie der Gewährung von Sachleistungen und Gutscheinen, auch durch eine Bezahlkarte erbracht werden.

Am 09.10.2024 wurde im Landtag NRW ein Gesetzesentwurf eingebracht, der die Bezahlkarte als Regelfall der Leistungserbringung ermöglicht. Ihre Einführung wurde jedoch nicht verpflichtend für die Kommunen geregelt.

Auf der Grundlage des § 1 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes zum Asylbewerberleistungsgesetz (AG AsylbLG), welches durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2024 (GV NRW S. 1232) geändert worden ist, hat das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI) die als Anlage 1 beigefügte Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) (Bezahlkartenverordnung NRW - BKV NRW) mit Wirkung vom 02.01.2025 erlassen.

Der Verordnungstext überlässt aber ausdrücklich jeder einzelnen Kommune die Entscheidung zur Einführung der Bezahlkarte oder zur Nutzung der Option, sie eben nicht einzuführen. In § 4 der Bezahlkartenverordnung ist die sogenannte „Opt-Out-Regelung“ wie folgt beschrieben: „Die Gemeinde, bzw. der Gemeindeverband kann abweichend von den Regelungen dieser Verordnung beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden.“

Lt. MKJFGFI handelt es sich bei der Entscheidung über die „Opt-Out-Regelung“ nach § 4 der Bezahlkartenverordnung nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, so dass hierzu eine Entscheidung durch den Rat getroffen werden müsste.

Die Verwaltung, insbesondere der Fachbereich Ordnung und Soziales, hat sich intensiv mit der gesetzlichen Grundlage für die Einführung der Bezahlkarte befasst. Weiterhin hat es einen Austausch zwischen den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern zu diesem Thema, sowie Abstimmungsgespräche mit dem Kreis Warendorf gegeben.

Aus Sicht der Verwaltung gibt es zwei Ebenen von Argumenten, welche gegen die Einführung der Bezahlkarte in Ennigerloh sprechen:

Da sind zunächst die praktischen Auswirkungen im Alltag der betroffenen Personen. Weiterhin wird ein vermutlich nicht unerheblicher administrativer Mehraufwand anfallen.

Wohlfahrtsverbände, Gewerkschaften, Flüchtlingsräte, in Ennigerloh der Arbeitskreis Flüchtlingshilfe sowie die kirchlichen Vertretungen stehen der Einführung der Bezahlkarte kritisch gegenüber. Sie befürchten eine diskriminierende und integrationshemmende Wirkung. Durch die Bezahlkarte werden Geflüchtete stigmatisiert, die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben wird ihnen erschwert und die Lebensführung der Menschen wird durch die eingeschränkten Funktionalitäten der Karte stark beschnitten. Eine etwaige Einführung verhindert eine sparsame und eigenverantwortliche Lebensgestaltung und schränkt in vielen Bereichen des täglichen Lebens die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben ein. Die angestrebte Integration der zum überwiegenden Teil berechtigt Schutzsuchenden würde durch die Einführung der Bezahlkarte unverhältnismäßig erschwert.

Aufgrund der täglichen praktischen Arbeit sind die aufgeführten Problematiken aus Sicht der Verwaltung der Stadt Ennigerloh größtenteils nachvollziehbar.

Aus Sicht der Verwaltung wird durch die Einführung der Bezahlkarte keine Vereinfachung im Ablauf der Leistungsgewährung erwartet. Vielmehr wird der Verwaltungsaufwand deutlich erhöht. So müssen z. B. finanzielle Verpflichtungen durch abgeschlossene Verträge wie Zahlung des Sozialtickets, Anwaltskosten oder die Miete für die Geflüchteten geleistet werden. In der Praxis sind mit der Bezahlkarte grundsätzlich weder reguläre Überweisungen noch Lastschriftverfahren möglich.

Hierzu ist die Kartennutzungsvereinbarung für die SocialCard Deutschland der Firma secupay als Anlage 2 beigefügt. Unter der Überschrift „Nutzung für Überweisung“ ist der Verwaltungsaufwand sehr gut zu erkennen. Jede zu tätigende Überweisung wäre demnach über eine sogenannte „Whitelist“ durch die Sachbearbeitung einzupflegen und freizuschalten. Damit ist ein zusätzlicher und umfangreicher Verwaltungsaufwand verbunden. Zudem ist es trotz Bezahlkarte gesetzlich vorgeschrieben einen gewissen Barbetrag auszuzahlen. Hier sind etwaige Mehrbedarfe aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen und die erhöhten Bedarfe von alleinerziehenden und minderjährigen Personen zu beachten, die jeweils individuell und fallbezogen nach fachlichem Ermessen freizugeben sind. Die laufende Geldleistung nach dem AsylbLG wird in der Regel durch die entsprechende Software generiert. Die vorzunehmenden Einzelfallprüfungen und Eingaben in das Parallelsystem, für welches laut den Informationen des Ministeriums auch ein Administrator gestellt werden muss, werden sehr zeitintensiv und mit den vorhandenen Kräften kaum zu schaffen sein. Insbesondere, da in vielen Fällen eine doppelte Prüfung erfolgen muss.

Die Verwaltung schlägt daher vor, aus den hier dargestellten Gründen die Bezahlkarte nicht einzuführen und somit von der „Opt-Out-Regelung“ Gebrauch zu machen.

Beschlussvorschlag für den Ausschuss für Soziales, Kultur, Sport und Schulen:

Der Ausschuss für Soziales, Kultur, Sport und Schulen empfiehlt dem Rat der Stadt Ennigerloh anhand der Drucksachennr.: Ö 0706 / XVII, die Bezahlkarte für Asylsuchende und geflüchtete Menschen in Ennigerloh nicht einzuführen.

Die Stadt Ennigerloh macht von der sogenannten „Opt-Out-Regelung“ auf Grundlage der „Bezahlkartenverordnung Nordrhein-Westfalen – BKV NRW“ gebrauch.

Beschlussvorschlag für den Rat:

Der Rat der Stadt Ennigerloh beschließt anhand der Drucksachennr.: Ö 0706 / XVII, die Bezahlkarte für Asylsuchende und geflüchtete Menschen in Ennigerloh nicht einzuführen.

Die Stadt Ennigerloh macht von der sogenannten „Opt-Out-Regelung“ auf Grundlage der „Bezahlkartenverordnung Nordrhein-Westfalen – BKV NRW“ gebrauch.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Aufwand kann derzeit nicht konkret beziffert werden.

Es wird in Aussicht gestellt, anfallende Kosten sollen zum Teil vom Land erstattet werden, müssen aber geltend gemacht werden.

Dabei sind Kosten, die der Kommune originär entstehen, u.a. Personalaufwand, Ersatzbeschaffung der Karten, nicht erstattungsfähig.

Seitens des Landes ist dazu angedacht, eine Verwaltungsvereinbarung zu den Kostenerstattungen zu erlassen.

Anlagen:

1. Bezahlkartenverordnung NRW - BKV NRW
2. Präsentation „social card“

B. Lülf
Bürgermeister